

Eine spasshafte Geschichte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **11 (1925)**

Heft 31

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-531877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Selbsterziehung im Sinne der Forderungen der Aufklärung, Humanität und Toleranz.“

Aufklärung, Humanität und Toleranz? Das klingt in dieser Zusammenstellung doch verzweifelt ähnlich wie das freimaurerische Erziehungsprinzip!

Auch das Zürcher Volksschulgesetz erlaubt in den ersten 6 Jahren keinerlei positiven Religionsunterricht, höchstens, daß etwa die Schulzimmer hierfür, aber nur in den Abendstunden, zur Verfügung gestellt werden, und unsere Herren Geistlichen aus der Zürcher Diaspora können alle ein Liedchen singen davon, mit wieviel unendlichen Mühen es verbunden ist, katholischen Kindern den Religionsunterricht zukommen zu lassen.

Allerdings steht auch im Zürcher Schulplan ein Fach mit dem Namen Sittenunterricht, in welchem in den ersten Jahren sogar biblische Stoffe verwertet werden sollen, aber selbst das Gesetz scheint hier etwas ängstlich zu sein, es könne zu religiös werden, und währenddem alle andern Fächer obligatorisch sind, ist der Sittenunterricht fakultativ und erlaubt Dispensen. —

Dieser Umstand hat übrigens vor 3 Jahren das bekannte Standälchen hervorgerufen. Eine Untersuchung der Kreisschulpflege über die Erteilung des Sittenunterrichtes hatte nämlich das interessante Resultat gezeitigt, daß von allen Lehrern ca. 80 % sich überhaupt nicht an diese Bestimmung hielten und statt des angeblichen Sittenunterrichtes Deutsch oder Geschichte trieben. Die Schulbehörde machte auf das Ungeheuerliche dieses Zustandes aufmerksam und erwähnte dabei noch einmal das verfassungsgemäße Recht der Eltern, ihre Kinder von dem Sittenunterricht dispensieren zu lassen.

Diese Bemerkung der Kreisschulpflege hatte ein doppeltes Resultat. Das erste Resultat war, daß am nächsten Schultag einige tausend katholische Kinder dem Sittenunterricht fernblieben, und das zweite war ein gewaltiger Rabau in der darauffolgenden Kantonsratsitzung, in der ein sozialistischer Sprecher in einer Art und Weise über die katholische Auffassung herzog, die von dem damaligen Kantonsratsmitglied, dem leider zu früh verstorbenen Dr. Melliger einfach als fleghaft bezeichnet wurde.

In dieser Debatte nannte der Sozialist Bader, von Beruf Lehrer, die Bibel eine Sammlung orientalischer Märchen und einen veralteten Quatsch, ferner meinte er: „Gott thronend über dem Weltall

und in die Geschehnisse der Menschen eingreifend, das sind Begriffe, die sich mit dem modernen Zeitgeist nicht mehr vertragen.“

Sein Kollege Gerteis, Kommunist und ebenfalls Lehrer, sagt, daß die Religion nicht da sei, um das sittliche Urtheil zu festigen, sondern nur um jedes sittliche, verstandesmäßige Urtheil zu trüben.

Ein anderer Lehrer, Rothhaar, will sich in der Erziehung nicht an die Religion, sondern an die modernen Dichter halten. Höhn verlangt einen sittlichen, aber religionsfreien Unterricht.

Diese wenigen Streiflichter aus der Zürcher Schuldebatte zeigen mit Deutlichkeit, daß es Lehrer gibt, sehr viele Lehrer, die die Kinder 6 Jahre lang in der Schule lassen, ohne ein Wort über Gott, seine Gebote, seine Vorsehung, seine Erlösung den Kindern jemals zu bieten. Ich glaube, wir verstehen diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht in einen derartigen Sittenunterricht schicken wollen.

Und doch sind das nicht vereinzelte Auffassungen, im Gegenteil, die gleichen Ideen finden sich in den deutschen Lehrern, die den Ansturm gegen das bayerische Konkordat machen, — in den französischen Lehrern, die in der Laienschule, d. h. in der religionslosen Schulerziehung die einzige Rettung ihrer Republik sehen, und wir brauchen durchaus nicht über die Grenzen unserer Schweiz hinauszugehen, um manchen Gesinnungsgenossen der Zürcher Lehrer zu finden.

Wenn wir nun auch schließlich in Graubünden noch erträgliche Verhältnisse haben, so erwächst angesichts dieser Sachlage, die ich in Geschichte und Gegenwart versucht habe zu zeigen, für uns doch die grundsätzliche Frage: Hat die religiöse Weltanschauung, und zwar die positive, übernatürliche, kirchliche Weltanschauung ein Mitspracherecht in der Erziehung? Und wir können diese Frage sogar noch verschärfen: Muß unsere Erziehung übernatürlich sein, und zwar so, daß die rein natürlichen Momente durch die Uebernatur aufgenommen, veredelt, verankert und verstärkt werden müssen?

Wir können diese Frage von allen möglichen Gesichtspunkten aus betrachten. Im Interesse der Uebersicht und der Kürze gestatte man mir, aus dem großen Gebiete 3 Hauptpunkte herauszusuchen und die Frage der übernatürlichen Erziehung zu beantworten vom Standpunkte des Erziehungszieles — des Erziehungsrechtes, und des Erziehungswerkes.

Eine spaßhafte Geschichte

Gehörst du zu jenen, die schimpfen: „In der Schule nützt alles Reden nichts. Steigt mir doch bald den Buckel nauf mit all den schönen Dingen von Taterziehung, Vorsätzen und andern Sachen. Darf ich dir ein kurzes Geschichtlein erzählen, du Zweifler?

Der Montag war da und mit ihm eine neue Woche. Im Plane steht: Die 7 Werke der leiblichen Barmherzigkeit. Diese werden im Unterrichte erklärt und daran anschließend Taten „verübt“. Heute betrachten wir, wie man, wie die Kinder

Hungrige speisen könnten. Da gab es verschiedene richtige Meinungen. Auf Umwegen kamen wir auf die Lungenschwindsüchtigen Schulkinder zu sprechen, für die eine Sammlung in allen Schulen des Landes durchgeführt wird, und wir beschloßen, diese Woche für diese Armen zu sammeln. „Wenn's noch so wenig ist, ihr aber im rechten Geiste gebt, dann belohnt euch der liebe Gott. Schaut, selbst ein Schluß Wasser, den man dem Nächsten aus Liebe reicht, geht nicht ohne Belohnung aus.“ Und da wir im besten Kirschenlande stecken, führte ich meine Mahnung also weiter: „Wenn du deinem Mitschüler, er ist gar ein armer, eine Handvoll Kirschen schenkst, dann sieht das der Herrgott und durch diese kleine Tat wird dir neuer Segen zufließen!“

Am andern Tage um die Mittagszeit rüden zwei Schülerinnen an, in Schweiß gebadet, jede einen

Korb Kirschen mühsam dahertragend. Und diese brachten sie, denkt einmal, mir, ihrem Lehrer. Da komme einer und sage noch, das Reden nütze nichts. Ich hab' ja am Morgen nicht auf meine Mühle geredet, da ich von der Handvoll Kirschen sprach; diese Wirkung war nicht beabsichtigt, aber so was läßt man sich schon gefallen. Ob diese Schülerinnen ihren Schulmeister als Armen betrachten, oder ob sie Mitleid fühlen mit ihm, wenn er in diesen heißen Hundstagen mit dem Nastüchlein so oft die Stirne trocknet und dachten, sie wollen ihm eine Kühlung bringen, das bleibt ihr Geheimnis.

Zum Spaß habe ich das erzählt, und wenn's einen nach Kirschen gelüstet, dann soll er zu mir kommen, aber möglichst bald, denn: Noch ist die Zeit der reisenden Kirschen, in kurzen Tagen aber wird sie nicht mehr sein.

Schulnachrichten

Schweiz. lath. Erziehungsverein. Goldenes Jubiläum. Am 23. August 1925 ist genau ein halbes Jahrhundert verflossen, seit der Schweiz. lath. Erziehungsverein von 150 hochbegeisterten Männern im Flecken Schwyz ins Leben gerufen worden. Still aber intensiv hat die Organisation innerhalb der 5 Dezennien Großes geleistet auf dem Gebiete der christlichen Erziehung. Die kirchliche und weltliche Feier findet am 23. August 1925 in der Pfarrkirche und im großen Kollegiums- und Maria-Hilf in Schwyz statt. Das einläßliche Programm wird rechtzeitig der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Im Namen der Bischofskonferenz in Chur übersandte der Dekan der Schweizerischen Bischöfe, der hochw. Herr Dr. Georgius Schmid von Gröden unterm Datum vom 8. Juli 1925 folgendes ehrendes Schreiben an den Präsidenten des Schweiz. lath. Erziehungsverein, H. H. Pfarr. und Redaktor Jos. Meßmer in Wagen (St. Gallen).

„Zu seinem goldenen Jubiläum sprechen die in Chur versammelten Schweizer. Bischöfe dem Schweiz. lath. Erziehungsverein ihren oberhirtlichen Dank aus für die unermüdlige bisher geleistete Arbeit und als Unterpfand des göttlichen Segens für die Zukunft spenden sie demselben von ganzem Herzen ihren bischöflichen Segen!“

Bern. Die Lehrerbefoldung im Kanton Bern. (f-Korr.) Unsere im Schulgesetz von 1894 enthaltenen Befoldungsansätze mußten in den Kriegsjahren durch Teuerungszulagen verbessert werden. An dieser Fikdarbeit wurde in Erwartung eines baldigen Abbaues zähe festgehalten. Als diese aber nicht eintreten wollte, ist im Jahre 1920 unter einem Aufwand von seltener Arbeitsleistung ein neues Befoldungsgesetz zustande gekommen. Dasselbe fußt auf dem republikanischen Grundsatz, daß jeder Lehrer gleich viel Befoldung erhalte, sei er in einer Stadt oder im hintersten Winkel einer abgelegenen Taltschaft angestellt. Die Anfangsbefoldung

beträgt 3500 Fr. und steigt mit den vom Staate übernommenen Alterszulagen auf 5000 Fr. Die Staatszulage beginnt mit dem 3. Dienstjahre und beträgt jährlich 125 Fr., sodaß die Maximalbesoldung in 12 Jahren erreicht ist. Dazu kommt die von der Gemeinde zu tragende Naturalleistung: eine 4 Zimmer-Wohnung, 9-Ster Brennholz und 18 Aren Pflanzland oder eine entsprechende Barentschädigung. Ergeben sich in der Feststellung derselben zwischen Lehrer und Schulbehörde Differenzen, so gibt in jedem Amtsbezirk eine Kommission von 3 Mitgliedern den letzten Entscheid.

In die Ausrichtung der Grund- und Anfangsbefoldung teilen sich Staat und Gemeinde nach Maßgabe einer besondern Befoldungsskala. Zur Konstruktion derselben hat man alle Gemeinden des Kantons in 20 Klassen eingeteilt, wobei die Höhe des Steuerfußes und des Steuerkapitals bestimmend in Betracht gezogen wurde.

In der 1. Klasse bezahlt die Gemeinde 600 und der Staat 2900 Fr., in der 5. z. B. stehen die Leistungen im Verhältnis von 1000 zu 2500, in der 12. 1700 zu 1800 und in der letzten 2500 zu 1000. Dank dieser gerechten Lastenverteilung ist es gelungen, den Souverän für das Gesetz zu gewinnen.

Auch das Stellvertretungswesen ist geordnet. Bei Erkrankungen übernimmt der Staat die Hälfte, Gemeinde und Lehrer je einen Viertel. Der gleiche Modus gilt auch bei allen Vertretungen, die wegen obligatorischem Militärdienst entstehen. Der Stellvertreter bezieht eine Tagesentschädigung von 14 Fr.

Bei Todesfall beziehen die Hinterlassenen die volle Befoldung noch 6 Monate lang. Daß für diese Zeit die Naturalleistungen in bar ausbezahlt werden müssen, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

Luzern. Am 23. Juli abhin besammelte sich im Hotel „De la Patz“ in Luzern ein stattliches Trüppchen Lehrer, die anno 1905, also vor 20 Jahren, nach Absolvierung des kant. Lehrerseminars in